

des Handelnden unterliegen (vgl. 5.2.2. und 5.2.6.2.). Nehmen solche Affekte pathologische Züge an, so kann die Zurechnungsfähigkeit gänzlich oder teilweise ausgeschlossen sein. Mit Hilfe psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger ist festzustellen, ob der Affekt die Zurechnungsfähigkeit absolut ausgeschlossen oder ob er auf die Zurechnungsfähigkeit vermindern gewirkt hat.

Die bisherige Entwicklung und die Rechtsprechung zeigen, daß es sehr angebracht ist, sachverständige Psychologen und Psychiater zur Begutachtung heranzuziehen, da es sich hier um ein komplexes Problem handelt, das verschiedene Wissenschaften tangiert.

Rauschtat und Zurechnungsfähigkeit

Die Zurechnungsfähigkeit kann auch infolge des Genusses berauschender Mittel absolut ausgeschlossen bzw. auf einen minderen Grad herabgesetzt sein. Paragraph 15 Abs. 3 StGB und § 16 Abs. 2 Satz 3 StGB verfügen, daß die durch einen Rauschzustand bewirkte Zurechnungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit nur dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen oder mindern, wenn sie nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Zunächst ist festzustellen, welche psychischen Wirkungen der Genuß von berauschenden Mitteln hervorgerufen hat und ob diese Wirkungen bis zur Aufhebung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit reichten. Deshalb genügt die bloße Feststellung, daß solche berauschenden Mittel zu sich genommen wurden, ebensowenig wie allein die Untersuchung, welcher Art die berauschenden Mittel waren und in welchem Maße solche Mittel zu sich genommen wurden. Es ist erforderlich, mit Hilfe von Sachverständigen festzustellen, ob Art und Maß der zu sich genommenen Mittel bei der gegebenen Konstitution und psychischen Situation der jeweiligen Person dazu führten, daß die Fähigkeit, sich nach den von der Tat berührten Regeln des Zusammenlebens selbst zu bestimmen, entweder aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt war. Ist die berauschende Wirkung in bezug auf die Tatentscheidung nicht so weit gegangen, entfällt eine Anwendung der §§ 15, 16 StGB.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit geht es ferner darum, festzustellen, ob der Handelnde durch Umstände, die er nicht selbst zu vertreten hat, in diesen Zustand geraten ist. Bisher bekannt sind solche Umstände in Fällen des pathologischen Rausches, der den Handelnden — falls er keine Erfahrungen hat sammeln können — unerwartet trifft.¹⁷⁷ In solchen Fällen ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, und es tritt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.

¹⁷⁷ Vgl. *Kriminalität und Persönlichkeit*, a. a. O., S.77ff., S. 53 ff., S.65ff.